



Bekanntmachung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des AZV Götzenthal hat in der Sitzung am 20.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht des Landratsamtes Landkreis Zwickau hat mit Bescheid vom 08.12.2023 (Az.: 1080/093.12-Z04/03/23/Schl) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplanes und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt und den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme bis zu einer Höhe von 4.500,00 TEUR rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit vom 03.01. bis 09.01.2024 liegt die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan in der Verwaltung des Verbandes (Betriebsgebäude der Kläranlage), Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Mo, Mi, Do 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Di 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Fr 9.00 - 12.00 Uhr.

**Festsetzung Wirtschaftsplan Abwasserzweckverband Götzenthal (Haushaltssatzung)
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Auf Grundlage des § 16 SächsEigBVO in Verbindung mit § 58 SächsKomZG hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 20.11.2023 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

I. im Erfolgsplan

| | |
|---------------------|-------------------|
| - die Erträge | 3.796.990,00 Euro |
| - die Aufwendungen | 3.740.900,00 Euro |
| - der Jahresgewinn | 56.090,00 Euro |
| - der Jahresverlust | 0,00 Euro |

II. im Finanzplan

| | |
|--|----------------|
| - Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | -388,00 TEUR |
| - Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | -8.100,00 TEUR |
| - Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit | 4.888,00 TEUR |



| | |
|---|----------------|
| - zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes | -3.600,00 TEUR |
| III. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen | 4.500,00 TEUR |
| IV. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme im Rahmen der Umschuldung | 0,00 TEUR |
| V. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 TEUR |
| VI. Höchstbetrag der Kassenkredite | 380,00 TEUR |
| VII. Umlage im Erfolgsplan entsprechend § 60 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 14 Abs. 1, 2 und 7 Verbandssatzung AZV Götzenthal | 210,00 TEUR |
| davon gegen die Stadt Meerane | 190,00 TEUR |
| davon gegen die Gemeinde Dennheritz | 11,00 TEUR |
| davon gegen die Gemeinde Schönberg | 9,00 TEUR |
| VIII. Umlage im Liquiditätsplan entsprechend § 60 Abs.1 SächsKomZG i.V.m. § 14 Abs. 1, 3 und 7 Verbandssatzung AZV Götzenthal | 552,00 TEUR |
| davon gegen die Stadt Meerane | 550,00 TEUR |
| davon gegen die Gemeinde Dennheritz | 2,00 TEUR |
| davon gegen die Gemeinde Schönberg | 0,00 TEUR |

Meerane, den 20.12.2023

gez. Schmeißer

Verbandsvorsitzender AZV Götzenthal



Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

(Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Zustellung durch Bekanntgabe einer Benachrichtigung

Dieses Amtsblatt wurde vom Abwasserzweckverband Götzenthal als eine Stelle zur öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) allgemein bestimmt.

Ende des elektronischen Amtsblattes – Ausgabe Nr. 19/2023

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband Götzenthal, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Hainichen Nr. 13 a, 04639 Gößnitz, Telefon: 03764 79190, Fax 03764 791919
Mail: info@azv-goetzenthal.de, Homepage: www.azv-goetzenthal.de